

Wunsches erledigt. Im übrigen kennt schon der französisch-spanische Separatvertrag vom Jahre 1880 (welcher mit dem die Union freilich direkt nicht tangierenden portugiesisch-spanischen Vertrage vom gleichen Jahre fast identisch ist) in Übereinstimmung mit der bezüglichen Landesgesetzgebung einen solchen Vorbehalt nicht mehr.

Voenu III: Sonderverträge betreffend, ist oben ausführlich behandelt.

Voenu IV: Widerrechtliche Aneignung von Urhebernamen, -Unterschriften oder -Zeichen.

Der damit verübte oder beabsichtigte Betrug ist natürlich nach den Strafgesetzen aller Konventionsländer strafbar; es wäre aber wohl gut, wenn man auch dann dagegen strafrechtlich vorgehen könnte, wenn Betrugsabsicht nicht nachweisbar. Findet man also irgendwo z. B. ein Bild, das gefälschten Malernamen trägt, so müßte dem Berechtigten die Anwendung eines objektiven Strafverfahrens möglich sein. Es kommen ja hierbei nicht allein Vermögensvorteile in Frage, sondern auch Autorenehrgeiz. Wie oft wird es ferner Erben geben, die die ihnen nachgelassenen Kunstwerke mit den übernommenen Namen, auch wenn sie falsch sind, in gutem Glauben zu verkaufen beabsichtigen! (Vgl. Erl. zum neuen deutschen Kunstgesetzentwurf zu § 8, 3).

Voenu V: Einheitlicher Text.

Die Verschmelzung sämtlicher auf den verschiedenen Staatenkonferenzen betreffs der Berner Konvention gefaßten Beschlüsse zu einem einheitlichen Wortlaut ist sicherlich ein sehr notwendiger Akt. Jetzt haben wir schon Haupttext, Nachträge, Deklaration; dazu kommen dann noch die Berliner Beschlüsse; da ist also Vereinheitlichung sehr not. Gut wäre es auch, in der Aufzählung der Schutzobjekte in § 4 ausdrücklich die Photographie zu nennen und sie nicht nur in dem Schlußprotokoll zu erledigen.

Statt nach diesen allgemeinen Ausführungen die Berner Konvention Paragraph für Paragraph durchzugehen, halten wir es nunmehr für besser, die wichtigsten Fragen herauszuheben und zur Diskussion zu stellen.

1. Die Berner Konvention enthält nur das Mindestmaß von Schutz, sie schließt günstigere Bedingungen auf Grund von Separatverträgen oder der Landesgesetzgebung nicht aus. Diese These hat natürlich nur solange Berechtigung, als nicht innerhalb der Konvention alles Günstige erreicht ist, was natürlich das Erstrebenswerte ist.

2. Der Schutz wird existent mit der Existenz des Werkes (auch wenn es nicht vervielfältigt ist) ohne jede Formalität (Deponierung, Eintragung etc.).

Dieser Fortfall der Formalitäten betrifft die Landesgesetzgebungen von Frankreich, Italien und Großbritannien. Eine weitere Begründung dieses Satzes dürfte überflüssig sein, wir wollen nur noch verweisen auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 26. September 1902 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band XXXV, Seite 361 ff. Ein französischer Photographieverleger verlor den Prozeß gegen einen deutschen Nachdrucker, weil er nicht drei, sondern nur zwei Exemplare des betreffenden Sujets deponiert hatte.

3. Die Veräußerung des Kunstwerkes schließt nicht das Vervielfältigungsrecht in sich. (Richtet sich gegen die Gesetzgebung Frankreichs und Englands).*)

*) Vergleiche hierzu die Resolution 20 des Verlegerkongresses (Vorbericht zum 4. internationalen Verlegerkongreß zu Leipzig, S. 6), wonach einem Verleger bei Bestellung eines photographischen Klischees das Eigentum am Klischee und am ausschließlichen Vervielfältigungsrecht zusteht. Diese Ausnahme erscheint gerecht-

4. Architekturwerke werden geschützt wie andere Werke der bildenden Kunst. Die Architektur schützt bereits innerhalb der Union die Gesetzgebung von Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz, Tunis, Norwegen, Japan, Luxemburg, Dänemark. Auch die französisch-spanische Konvention hat diesen Schutz aufgenommen. Auch im Entwurf zum neuen deutschen Kunst- und Photographie-Gesetz findet sich der Schutz in § 2.

Ein Schutz für Werke der Ingenieurkunst, wie ihn die Assoziation auf ihrer Weimarer Tagung vom Herbst 1903 verlangt, dann aber zurückgestellt hat, erscheint zur Zeit noch verfrüht. Der Marseiller Kongreß der Assoziation 1904 kam zu demselben Resultat. Es soll eine internationale Umfrage gehalten werden. (Siehe auch Motive zum Entwurf des deutschen Kunstgesetzes § 2.)

5. Zeitungsnachrichten. Der diesbezügliche Wunsch der Assoziation auf ihrer letzten Tagung in Weimar 1903 (Schutz der Artikel auf dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst ohne Formalität, politische Artikel nur mit Quellenangabe, Mißbrauch von reinen sogenannten Presinformationen ist unlauterer Wettbewerb), des Pariser Verlegerkongresses (Schutz der Zeitungs- und Zeitschriftartikel expl. derer politischen Inhalts), decken sich mit § 18 des neuen deutschen Schriftwerkgesetzes. Dieser schützt Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts auch ohne Vorbehalt, Abdruck übriger Artikel mit Quellenangabe zulässig, soweit nicht Vorbehalt. Diese übrigen Artikel werden aber meist aus Leitartikeln über Tagesfragen und öffentliche Angelegenheiten bestehen (Boigtländer Seite 90), sich also ungefähr mit dem von der Assoziation und dem Verlegerkongreß geforderten Schutz decken. Wir glauben also, man sollte die Definition und die Bestimmungen des § 18 aus dem deutschen Gesetz in die Berner Konvention übernehmen. Sie erscheinen als eine erhebliche Verbesserung des bisherigen § 7 der Berner Konvention, auch in der verbesserten Pariser Fassung. Auch der wiederholt zitierte französisch-spanische Vertrag schützt alle Zeitungsartikel außer den politischen gegen Nachdruck.

Den Mißbrauch der Presinformationen, speziell der Telegramme, verweist man nach dem Vorschlage der Assoziation bei weitherzigem Zitationsrecht besser der Landesgesetzgebung, die wohl Mittel finden wird, einzuschreiten, sobald unlauterer Wettbewerb offenbar vorliegt. Das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb freilich trifft den Mißbrauch der Telegramme nicht, müßte also eine entsprechende Einfügung erhalten,*) wenn nicht dieser Mißbrauch vielleicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch zivilrechtlich zu verfolgen möglich ist, und das scheint allerdings auf Grund der §§ 823 und 826 der Fall zu sein. Vergleiche hierzu das Urteil des Reichsgerichts vom 11. April 1901 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 48, S. 14 ff.), in dem ausgeführt wird, daß das Gebiet der Schädigung im Gewerbebetrieb durch das Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb nicht ausschließend geregelt ist. Dasselbe bezweckte, die besonders zutage treten-

fertigt, denn hier handelt es sich lediglich um eine zivilrechtliche Abmachung, deren Tragweite nach den begleitenden Umständen beurteilt werden muß und sich somit dem öffentlichen Recht und der internationalen Vereinbarung entzieht.

*) Der Reichstag hat sich in seinen Sitzungen vom 30. Nov. u. 2. Dezember 1904 mit drei Anträgen: Gröber, Rettich und Paßig betr. Erweiterung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beschäftigt. Bei dieser event. Erweiterung bitten wir auch den Telegrammschutz zu berücksichtigen. — Einschlägig hierzu ist auch der im »Zeitungsverlag« (Hannover) v. 1. Dez. 1904 geäußerte Wunsch, daß der § 8 d. Ges. betr. unlauteren Wettbewerb sich auch, was bis jetzt wohl fraglich, auf die Abteilungsartikel einer Zeitung beziehen möge (Müller und Schulze im Kladderadatsch etc. etc.).